

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf oder die Miete von Endgeräten sowie die Gebühr für die Alarmübertragung über EVALink®Live

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sitasys AG (nachfolgend: „Sitasys“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen mit Kunden. Es kann auf diese AGB sowohl von einem Rahmenvertrag als auch von Einzelverträgen aus verwiesen werden. Diese AGB gelten dann als integrierender Bestandteil der jeweiligen Verträge. Mit Einzelverträgen sind jene Verträge gemeint, die konkrete Leistungspflichten zwischen den Parteien begründen. Soweit nachfolgend auf "Verträge" verwiesen wird, sind damit ein etwaiger Rahmenvertrag und die Einzelverträge gemeint. Die vorliegenden AGB sind für das von Sitasys eingereichte Angebot verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Auftrag. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Sitasys ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

2 Gültigkeit des Angebotes

Enthalten Angebote keine andere Frist, bleibt Sitasys während einer Dauer von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum des Angebotes gebunden.

3 Bestellung

Ein Angebot wird angenommen, indem der Kunde sich damit Einverstanden erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Sitasys dem Kunden die Annahme schriftlich bestätigt hat. Wünscht der Kunde Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung von Sitasys, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.

4 Termine

Sitasys verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinerseits seine vertraglichen Pflichten (Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Sitasys liegen wie namentlich Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Streik sowie behördliche Massnahmen. Die Termine verschieben sich ebenfalls, wenn Sitasys die Angaben, welche sie für die Ausführung des Auftrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde nachträglich Abänderungen vornimmt, die eine Verzögerung verursachen. Bei verspäteter Lieferung steht dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Die Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach Ziff. 15.

5 Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln den Verkauf von Sitasys-eigenen ipTNA Endgeräten inkl. Betriebssoftware, der Betriebssoftware installiert auf Hardware von Drittherstellern, der Verkauf der Betriebssoftware allein zur Installation auf einem Rechner des Käufers an den Kunden sowie die Zurverfügungstellung verschiedener Serviceleistungen für die sichere Alarmübertragung.

6 Leistung von Sitasys

6.1 Umfang der Lieferung bzw. Leistung

Der genaue Umfang und die Ausführung der Lieferung bzw. der Dienstleistung werden im Einzelnen im Vertrag und dessen Anhängen definiert. Installations-, Instruktions-, Wartungs- oder Supportdienstleistungen sind bei Bedarf ebenfalls speziell zu vereinbaren. Vertragsänderungen und die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten oder Anpassung vertraglicher Fristen erfordern die Schriftform.

6.2 Dokumentation

Sitasys liefert dem Kunden elektronisch oder in Papierform zusammen mit der Hardware (inkl. dazugehörige Betriebssoftware) die vereinbarte Dokumentation.

6.3 Erfüllungsort

Falls nicht anderweitig geregelt, gilt als Erfüllungsort sowohl für Sitasys als auch für den Kunden der Sitz von Sitasys in Langendorf. Hat Sitasys auch die Montage bzw. Installation übernommen, so gilt der Montageort nur hinsichtlich der Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.

6.4 Nutzen und Gefahr

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Auslieferung (EXW Incoterms 2010) auf den Kunden über.

6.5 Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen

Sitasys behält sich im Zuge des technischen Fortschritts und einer Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen (z.B. durch Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards) vor.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt den Anlagenerrichter bei den Installationsleistungen in allen Belangen. Der Kunde stellt dem Anlagenerrichter am vereinbarten Termin den Zugang zu den Räumlichkeiten im erforderlichen Umfang und zu den üblichen Arbeitszeiten sicher. Verlangt der Kunde vom Anlagenerrichter zusätzliche Leistungen bzw. ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, sind diese separat zu vergüten. Der Kunde stellt dem Anlagenerrichter zudem alle nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Für den Fall dass nach den erfolgten Installationsleistungen aus technischen Gründen Arbeiten direkt bei oder an der Anlage des Kunden vorgenommen werden müssen, räumt dieser der Sitasys bzw. deren Subunternehmern ein entsprechendes Zutrittsrecht bzw. Zugriffsrecht ein. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich weiter die Endgeräte ausschliesslich gemäss den Vorgaben in mitgelieferten Dokumentationen (in Papierform oder in digitaler Form) zu installieren und zu verwenden.

Der Kunde stellt insbesondere rechtzeitig, im geeigneten Umfang und mit ausreichender Qualifikation, Fachpersonal bereit, um alle durch ihn im Rahmen eines Vertrages durchzuführenden Leistungen zu erbringen und die an Sitasys zu erteilenden Auskünfte und Informationen eigenverantwortlich und rechtzeitig zu geben. Die ggf. zu einer Leistungserbringung erforderliche Ausbildung von Mitarbeitern des Kunden ist Aufgabe des Kunden.

Der Kunde ist für die Bereitstellung der geeigneten Anschlüsse des EVALink® an die Daten- und Telekommunikationsnetze (LAN, xDSL, ISDN, GSM etc.) selbst verantwortlich. Die Kosten dieser notwendigen Anschlüsse trägt der Kunde. Die Client-seitige Anbindung an das Internet liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Diese ist nicht Bestandteil des Servicevertrages. Sofern ein GPRS- Abonnement erforderlich ist und sofern Sitasys die Kosten dafür trägt, wird Sitasys dem Kunden die entsprechende AGB für das GPRS- Abonnement zukommen lassen, welche auch im Verhältnis zwischen Sitasys und den Kunden gelten. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichtverfügbarkeit dieser Anschlüsse, z.B. infolge Kündigung, Abschaltung, Störung dieser Anschlüsse, die Unterbrechung der Alarmübertragung zur Folge hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf oder die Miete von Endgeräten sowie die Gebühr für die Alarmübertragung über EVALink®Live

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Benutzung der Dienstleistung von Sitasys diese AGB, die übrigen Vertragsabstimmungen sowie diese gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Treten aufgrund von Einrichtungen oder seiner Nutzung Störungen oder Schäden an der Infrastruktur des jeweiligen Netzanbieters auf, so ist dieser berechtigt, den Anschluss an das Übertragungsnetz abzuschalten. Sitasys ist befugt, den dadurch zum Nachteil des Netzanbieters bzw. von Sitasys verursachten Schaden direkt beim Kunden geltend zu machen.

Störungen der Systemverfügbarkeit müssen vom Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden. Vor der Störungsmeldung hat der Kunde seinen Verantwortungsbereich zu überprüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Adressdaten der Sitasys unverzüglich zu melden.

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können im Angebot bzw. Einzelvertrag aufgeführt werden.

8 Rechte an Hard- und Software sowie der mitgelieferten Dokumentation

Das geistige Eigentum an der von Sitasys gelieferten Hard- und Software einschliesslich deren Änderungen wie auch an den Dokumentationen gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit Sitasys bzw. deren Unterlieferanten. Der Kunde erhält das Recht, die gelieferte Hard- und Software und die übergebenen Dokumentationen gemäss diesen AGB sowie dem allfälligen Servicevertrag und allfälliger mitgelieferter Lizenzbedingungen zu benutzen. Falls nicht anderweitig geregelt, werden sämtliche Programmteile (Software) in Form einer Nutzungslizenz abgegeben. Nach vollständiger Bezahlung der gesamten Entschädigung steht dem Kunden das nicht exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software zu, ohne das Recht auf Gewährung von Unterlizenzen. Inhalt und Umfang allfälliger Nutzungsrechte an Software und sonstigem geistigen Eigentum von Drittherstellern / Lizenzgebern bestimmt sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittherstellers / Lizenzgebers. Alle sonstigen Rechte, insbesondere die Urheberrechte mit allen daraus fließenden Befugnissen, verbleiben uneingeschränkt bei Sitasys bzw. – bei Fremdsoftware – beim entsprechenden Hersteller. Dasselbe gilt auch für alle übrigen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Werke (wie Auswertungen, Programmunterlagen und dergleichen in schriftlicher und/oder maschinenlesbarer Form).

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt:

- a) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen oder
- b) die gelieferte Software zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen oder
- c) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen

Diese Verpflichtungen und Rechte sind bei einer Weitergabe des Systems auf Dritte zu überbinden.

9 Datenschutz, Datensicherheit

9.1 Datenschutz

Sitasys wie auch der Kunde verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, Hilfspersonen und beigezogene Dritte zu verpflichten, die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes jederzeit ebenso wie Sitasys und der Kunden selbst einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst auch die Vorahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen. Der Kunde hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch seine Mitarbeiter und Dritte, die seine Angebote und Systeme nutzen, sicherzustellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und ggf. die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen (einschliesslich der Befugnis zur Übertragung der Datenbearbeitung an Sitasys, sollte eine solche vorgesehen sein). Sitasys erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistungen und für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungstellung benötigt werden.

Wird eine Leistung von Sitasys gemeinsam mit Dritten erbracht, oder bezieht der Kunde im Rahmen der Zusammenarbeit Leistungen oder Daten von Dritten, so kann Sitasys Daten über den Kunden resp. dessen Vertragspartner an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Vertragserfüllung oder die Rechnungstellung notwendig ist. Unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist Sitasys zu diesem Zweck auch berechtigt, diese Daten bei Bedarf ins Ausland zu übermitteln. Beim Umgang mit Daten hält sich Sitasys an die geltende Gesetzgebung. So hat insbesondere der Kunde bezüglich den durch resp. von ihm an Sitasys übermittelten Daten Dritter keine abschliessende Verfügungs- und Weisungsbefugnis und Sitasys ist unter Umständen berechtigt, ihm den Zugriff auf diese Daten zu verweigern.

9.2 Datensicherheit

Sitasys kann die Vertraulichkeit von Mitteilungen und Unterlagen, welche über das Internet übermittelt werden nicht garantieren. Sitasys sichert jedoch zu, alle technisch möglichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Datensicherheit so weit möglich zu garantieren.

9.3 Update und Softwaredownload

Sitasys behält sich das Recht vor, auf das Endgerät mittels Fernzugriff zuzugreifen und Updates, Resets oder andere dringliche Wartungsarbeiten durchzuführen.

Auf schriftliches Begehren hin kann der Kunde auf die Möglichkeit solcher Updates gemäss vorhergehenden Satz verzichten. Werden in der Folge Einsätze vor Ort erforderlich (z.B. um das Endgerät manuell zu updaten), trägt der Kunde die daraus entstandenen Kosten.

10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Preise

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise rein netto in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich Mehrwertsteuer und Teuerung. Teuerungsanpassungen erfolgen gemäss dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise, Teilindex „private Dienstleistungen“. Ausgangsbasis ist der Indexstand im Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Sonstige Preisänderungen sind nur im gegenseitigen, schriftlich festgehaltenen Einvernehmen möglich.

10.2 Kosten

Die Installationsleistungen werden durch den Anlagenerrichter separat in Rechnung gestellt.

Die Alarm- und Störungsübermittlung ist mit Servicekosten zu entschädigen, welche dem Kunden jährlich im Voraus fakturiert werden. In diesen Servicekosten nicht inbegriffen sind namentlich allfällige von Polizei, Feuerwehr oder privaten Alarmempfangsstellen beanspruchte Gebühren für zusätzliche Interventionen im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Alarmen oder Meldungen aus der Alarmanlage. Weiter nicht in den Servicekosten inbegriffen sind namentlich allfällige Kriterienmutationen, Umprogrammierungen des Telefonnetzes bzw. Änderungen und Erweiterungen der IT-Infrastruktur des Kunden, die Verlegung der Alarmübermittlung auf einen anderen Anschluss sowie die Störungsbehebung durch die zuständige Anlagenerrichterrfirma.

Die Servicekosten können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Sitasys geändert werden. Sollte der Kunde durch diese Änderung erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Servicevertrag per Inkrafttreten der neuen Preise zu kündigen. Die Änderungen von relevanten Steuer- oder Abgabesätzen berechtigt Sitasys, die Servicekosten per Inkrafttreten der Änderungen anzupassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf oder die Miete von Endgeräten sowie die Gebühr für die Alarmübertragung über EVALink®Live

10.3 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde jede Rechnung von Sitasys innert 30 Tagen ab Fakturadatum gemäss dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan zu begleichen.
- Die Zahlungen sind vom Kunden selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die Sitasys nicht zu vertreten hat, verzögern.
- Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

11 Vertragsdauer

Der Servicevertrag wird für den allfälligen Rest des angebrochenen Kalenderjahres und für mindestens ein weiteres Jahr geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Jahresende kündigt. Sitasys ist berechtigt, den Servicevertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Ende eines Monats einseitig aufzulösen, sofern der jeweilige Netzanbieter das Übertragungsmedium nicht mehr zu Verfügung stellt. Der Kunde hat diesbezüglich kein Anrecht auf eine Entschädigung. Das Recht zur fristlosen Auflösung dieses Servicevertrages aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Bei Kündigung oder Auslauf des Servicevertrages, geht der allfällige Ausbau des Endgerätes Zulasten des Kunden. Falls ein Mietgerät durch Sitasys zur Verfügung gestellt wurde, ist dies innert 30 Tagen nach Vertragsende an Sitasys zuzusenden.

12 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum von Sitasys, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Bei einer Miete durch den Kunden behält Sitasys jederzeit alle Eigentumsrechte. Sitasys ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Kunden ins Eigentumsregister einzutragen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Sitasys unverzüglich schriftlich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

13 Abnahme

Abnahmebereitschaft liegt vor nach ordnungsgemässer Inbetriebnahme und Übergabe der Alarmübermittlung. Die Abnahme durch den Kunden erfolgt mit der Unterzeichnung des Rapports beziehungsweise spätestens 2 Wochen nach erfolgter Inbetriebnahme der Alarmübermittlung. Allfällige Mängel sind Sitasys schriftlich zu melden. Das Beheben der Mängel wird sodann von Sitasys so rasch als möglich beim zuständigen Anlagenrichter beauftragt. Der Kunde hat hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachverbesserung zu geben. Soweit hierbei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile ins Eigentum Sitasys über.

Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung lediglich unerhebliche Mängel, insbesondere solche, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, so darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

Zeigen sich hingegen erhebliche Mängel, so wird der von Sitasys beauftragte Anlagenrichter nach deren Behebung - wozu der Kunde eine angemessene Nachfrist gewährt wird - erneut die Abnahmebereitschaft gemäss der Abnahmeregelung im ersten Abschnitt Ziffer 13 gewährleisten.

Können bei der wiederholten Abnahmeprüfung oder während der in Ziffer 14.2 erwähnten Gewährleistungsfrist zutage tretende Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden und sind diese derart schwerwiegend, dass die Installation zum vereinbarten Verwendungszweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar ist, so hat der Kunde das Recht, entweder

- a) eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises für die Installation zu verlangen oder
- b) die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Servicevertrag zurücktreten. In diesem Falle kann Sitasys nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die Sitasys vom Kunden für nicht übernommene Installationsleistungen bezahlt worden sind.

Wegen Fehlern und Mängeln irgendwelcher Art hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser und der nachfolgenden Ziffer ausdrücklich genannten.

14 Gewährleistung

14.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln gelten soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht davon abgewichen wird. Bezüglich Drittherstellerprodukten und -Software bestehen möglicherweise abweichende Gewährleistungsregeln. Der Kunde akzeptiert die Gewährleistungsvorschriften des betreffenden Herstellers. Sitasys gewährleistet ausschliesslich, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

14.2 Gewährleistungsfrist

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 24 Monate nach Ablieferung bzw. (falls eine Installation oder Abnahme vereinbart ist) nach Installation oder Abnahme. Kürzere Fristen für Drittherstellerprodukte und -Software bleiben vorbehalten. Für solche Drittherstellerprodukte gelten ausschliesslich die Gewährleistungen des Drittherstellers. Sitasys trifft bei solchen Produkten keine eigene Gewährleistungspflicht. Sitasys ist jedoch bestrebt, für den Kunden die bestmöglichen Bedingungen der Gewährleistung durch den Dritthersteller auszuhandeln.

14.3 Gewährleistungsumfang

Mängel, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, die Sitasys nicht zu vertreten hat, entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Auf Betriebs- und Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Batterien und Akkus, sind jegliche Gewährleistungen ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf oder die Miete von Endgeräten sowie die Gebühr für die Alarmübertragung über EVALink®Live

Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Sitasys Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.

Sitasys kann insbesondere keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die von ihr gelieferte Hard- und Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die nicht auf von Sitasys zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Eingriffe in das Programm durch den Kunden oder Dritte;
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsteil oder durch nicht von Sitasys gelieferten Maschinen und Programmen;
- Bedienungsfehler des Kunden oder von Dritten.

Falls nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart werden sämtliche Open-Source-Komponenten auf einer "as is" Basis zur Verfügung gestellt und Sitasys übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung oder Verteilung von Open-Source-Komponenten oder Produkten. Sitasys übernimmt ausdrücklich keinerlei Gewährleistung für irgendwelche Darstellungen (unabhängig davon, ob dieselben ausdrücklich, konkludent, mündlich, schriftlich oder unter Verweis auf gesetzliche Bestimmungen erfolgen) von Open-Source-Komponenten oder Produkten. Insbesondere ist jegliche Gewährleistung von Sitasys bezüglich irgendwelcher Zusicherungen oder Darstellungen zur Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Systemintegrationsfähigkeit, Genauigkeit der Daten, Titel oder Nicht-Verletzung von Rechten Dritter bei Open-Source- Komponenten oder Produkten vollständig ausgeschlossen. Bei der Lieferung von Software auf Drittprodukten oder Software zur Installation auf einem Rechner des Kunden übernimmt Sitasys keinerlei Gewährleistung für Mängel aus einer nicht korrekten Installation oder Inbetriebnahme der gelieferten Software resp. der auf dem Drittprodukt installierten Software.

14.4 Gewährleistungsansprüche

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde den bestellten Gegenstand innert 14 Tagen nach der Ablieferung zu prüfen. Bei Installation durch Sitasys beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. Der Kunde hat Sitasys festgestellte Mängel innert 24 Stunden anzuzeigen. Die Meldung der Fehler hat ordnungsgemäss und für Sitasys nachvollziehbar dokumentiert zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf und werden diese rechtzeitig schriftlich gerügt, dann werden diese – nach Wahl von Sitasys – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt durch ein Gleichwertiges ersetzt. Eine Wandelung oder Minderung ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Sitasys.

Der Kunde hat Sitasys eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen.

Die Vorort-, Verpackungs- und Zustellkosten gehen zu Lasten des Kunden. Material-, Arbeits- und Rücksendekosten gehen zu Lasten von Sitasys. Bei Software-Mängeln trägt Sitasys die Rücksendekosten der korrigierten Software-Version. Sämtliche Kosten beim Kunden vor Ort (beispielsweise für Installation, Kopien und Download) trägt der Kunde. Sollte sich anlässlich der Behebung des Mangels herausstellen, dass gar kein Fall von Gewährleistung vorliegt, dann gehen sämtliche Kosten zu den Bedingungen der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste von Sitasys zu Lasten des Kunden.

Gewährleistungsansprüche werden an regulären Arbeitstagen während den Sitasys Betriebsöffnungszeiten innerhalb angemessener Frist bearbeitet. Erweiterte Gewährleistungsfristen sowie erweiterte Bereitschafts- bzw. Reaktionszeiten können mit separaten Wartungsverträgen vereinbart werden. Bestehende Hard- und Software, die aus Investitionsgründen wieder- resp. weiter verwendet wird, ist von dieser Gewährleistung ausgenommen.

15 Haftung

Sitasys haftet dem Kunden für nachweislich von Sitasys zu verantwortendem Schaden pro Ereignis bis zum Betrag des Kaufpreises, maximal jedoch bis zum Betrag von CHF 20'000.00. Jede weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen. In jedem Fall ist eine Haftung von Sitasys für indirekte und mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Kunden, Ansprüche Dritter usw. ausgeschlossen. Sehen die massgebenden Bestimmungen von Drittherstellern weitergehende Haftungsbegrenzungen vor, haftet Sitasys für solche Drittprodukte ausschliesslich und maximal im Umfang dieser reduzierten Haftbarkeit des Drittherstellers.

Der Kunde ist für die ausreichende Sicherung (Backup) der auf seinen Geräten befindlichen Daten und Programme selber verantwortlich. Sitasys haftet nicht und unter keinen Umständen für die Beschädigung oder den Verlust von Daten oder Programmen, die sich auf den zu reparierenden Geräten befinden.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde ist ohne eine vorgängige, schriftliche Genehmigung von Sitasys nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und Sitasys bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

Sitasys behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag, ohne Zustimmung des Kunden, durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

16.2 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

16.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist **Solothurn (Schweiz)**. Sitasys ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Domizil zu belangen.

16.4 Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen Sitasys und dem Kunden untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird explizit ausgeschlossen.